

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 406

Bearbeiter: Karsten Gaede/Sina Aaron Moslehi

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 406, Rn. X

BGH 6 StR 38/22 - Beschluss vom 23. Februar 2022 (LG Aschaffenburg)

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 345 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 8. Dezember 2021 wird als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 StPO begründet worden ist (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz vom 24. Januar 2022, mit dem die Verletzung materiellen Rechts gerügt wurde, ist erst am 26. Januar 2022 und damit nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, die am 20. Januar 2022 endete, beim Landgericht eingegangen.